

Modul-Nr./ Module Code	BMSIB7400
Modulbezeichnung / Module title	Privates Wirtschaftsrecht I
Semester oder Trimester	5. Semester
Dauer des Moduls / Duration of the Module	1 Semester
Art der Lehrveranstaltung (Pflicht, Wahl, etc.) / Type of module (Compulsory, Elective etc.)	Major (Elective)
Ggfs. Lehrveranstaltungen des Moduls / if applicable: Submodules	-
Häufigkeit des Angebots des Moduls: / The module is offerd:...	Jährlich (jedes Wintersemester)
Zugangsvoraussetzungen / Prerequisites for attending	Keine
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge / Applicability of the module for other module and degree courses	Verwendbar für andere wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge
Modulverantwortliche/r / Lecturer in charge	Prof. Dr. Burkhard Rode
Name der/des Hochschullehrer/s / Name of the lecturer	Prof. Dr. Burkhard Rode
Lehrsprache / Language of Instruction	Deutsch
Zahl der zugeteilten ECTS credits / Number of ECTS credits	5
Gesamtwoad und ihre Zusammensetzung / Workload and its composition	150 Stunden (86 h Selbststudium; 64 h Kontaktzeit)
SWS / Semester periods per week	4
Art der Prüfung / Assessment methods	Klausur (2 Stunden)
Gewichtung der Note in der Gesamtnote / Weight in final grade	4 %
Qualifikationsziele des Moduls / Learning outcomes of the Module	<p>Generelles Qualifikationsziel ist es, die Studierenden der Betriebswirtschaftslehre einzuführen in die wirtschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen, innerhalb derer sich Unternehmen bewegen, kennen, einordnen und bewerten zu können. Sie sollen in die Lage versetzt werden, aufbauend auf diesen Kenntnissen, Handlungsstrategien innerhalb dieser Rahmenbedingungen zu entwerfen und praxisorientiert nach Vor- und Nachteilen zu bewerten.</p> <p>Nach dem Besuch der Lehrveranstaltungen verfügen die Studierenden über folgende Fähigkeiten:</p> <p><u>Wissen und Verstehen:</u> Vermittlung von Grundlagenwissen über das Wirtschaftsrecht und über das Funktionieren des Rechtssystems in Deutschland und in der EU. Vermittlung</p>

der für die Rechtsanwendung erforderlichen Methodik, der Grundkenntnisse im Wirtschaftsprivatrecht. Die Studierenden beherrschen die Grundlagen des Wirtschaftsprivatrechts und entwickeln Verständnis für wirtschaftliches Agieren im juristischen Kontext und mit juristischen Konsequenzen.

Anwenden von Wissen und Verstehen:

Lernen und Anwenden juristischer Methodik bei ausgewählten, einfach gestalteten Sachverhalten oder anderen praxisnahen Konstellationen. In Fallbeispielen wenden Studierende die erworbenen juristischen Kenntnisse und Methoden konkret und anhand realer Vorgaben an. Damit vertiefen sie zugleich ihre Kenntnisse und sind in der Lage, die erworbenen Fähigkeiten auf neue Sachverhalte anzuwenden, ggf. auch unter Entwicklung neuer Beurteilungen

Beurteilungen abgeben:

Wissenschaftliche Auseinandersetzung mit ausgewählten Problembereichen der Rechtswissenschaft. Die Studierenden bewerten verschiedene tatsächliche Konstellationen auf juristischen Grundlagen.

Kommunikation:

Studierende lernen in theoretischen und praktischen Übungen, Ergebnisse in rechtsgutachterlicher Weise darzustellen, zu kommunizieren und zu verteidigen.

Lernstrategien:

Die Studierenden haben sich ein Grundverständnis des juristischen Denkens bei der Beurteilung wirtschaft(srecht)licher Fragestellungen erarbeitet. Sie sind fähig, ihr erworbenes rechtswissenschaftliches Grundlagenwissen auf konkrete Fallgestaltungen anzuwenden und rechtsgutachterlich aufzubereiten. Die Erarbeitung von juristischen Lösungen erfolgt eigenständig und im Team, um

	eine vertiefte argumentative Auseinandersetzung zu ermöglichen.
Inhalte des Moduls / Syllabus	Methodik der Rechtsanwendung-Lehre vom Rechtsgeschäft-Recht der natürlichen und juristischen Personen-Einführung in das Recht der Schuldverhältnisse-Grundzüge des Sachenrechts
Lehr- und Lernmethoden des Moduls / Teaching Methods of the Module	Vorlesung und Übung
Besonderes / Special Feature	Gastvorträge von Praktikern
Literatur / Literature	<ul style="list-style-type: none"> - Führich: Wirtschaftsprivatrecht - Strecker: Kompendium Wirtschaftsrecht - Palandt: Kommentar zum BGB